

P. 606, 7. 'dixisse fertur: Vasculum quod exustus inhabito'. Vor 'vasculum' schieben 14. 15 'pereat', die Ed. pr. 'parcatur' ein. Aus diesen beiden Interpolationen hat sich Bonnet ein 'pereatur' zurechtgeformt, das er in den Text setzen möchte. Da obigen Ausspruch ein Besessener thut, bevor er sich durch Herabstürzung ('praecipitans') von einem Gerüst das Leben nimmt, ist zu emendieren: 'dixisse fertur: Ruas, vasculum, q. e. i.'

An einer vierten Stelle hat auch Bonnet die Aenderung der interpolierten Hss. nicht anerkannt. P. 603, 19 heisst es von einem Almosenpfleger der Kirchenarmen ('matricularii'), der Geld verheimlicht und zur Strafe dafür den Tod gefunden hatte: 'ut et lucrum vitae perderet nec damna aptae pecuniae possederet'. Statt 'aptae' liest man in 14b 'adeptae', in 15 'abditae', die Ed. pr. hat 'capte'. Bonnet, Latin S. 404, ist eine befriedigende Conjectur nicht eingefallen: 'Mais je ne réussis pas à en tirer une émendation satisfaisante'. Dass Jemand nach dem Verluste des nützlichen Lebens ('lucrum vitae') das schädliche Geld ('damna pecuniae') nicht besitzt, ist eine ziemlich selbstverständliche Sache, da eben der Tod jeden irdischen Besitz ausschliesst. Eine so triviale Bemerkung kann man Gregor nicht zutrauen, am wenigsten an dieser Stelle, wo er offenbar einen ganz besonderen rhetorischen Effect beabsichtigt hat. Er muss vielmehr im zweiten Satze hervorgehoben haben, dass der Unglückliche sich vor dem Tode nicht des Besitzes jenes Geldes erfreut hatte, d. h. es ist 'ante' statt 'aptae' und 'possederit' statt 'possederet' zu lesen: Der Arme verlor das schöne Leben, ohne vorher das schlechte Geld besessen zu haben. Diese Stelle ist ungemein werthvoll für die Beurtheilung der Hss. Während die reinen das richtige 'ante' nur ganz leicht in 'aptae' verändern, ist in der interpolierten jenes 'aptae' durch eine puerile Kritik weiter in 'adeptae' und 'abditae' verhunzt. Von welchen Hss. muss nun heute die philologische Kritik bei der Emendation ausgehen, von den reinen oder von den interpolierten?

Die interpolierten Hss. 14. 15 sind zweifellos aus einer der reinen Hss. 1a. 2. 3 abgeleitet. Obwohl, wie wir sahen, die Copisten ganz gründlich an dem Texte herumgebessert haben, finden sich doch noch heute in ihnen sowohl gute Lesarten, als Fehler der Hs. 1a:

p. 586, 28. quoque] vero 1a. 14. 15.

586, 28. versus] versu 1a. 14b. 15c (pr. m.).

587, 22. eripuit] erripuit? corr. arripuit 1a; arripuit 14. 15.